

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW:
Kulturstärkungsfonds NRW**

Fördergrundsätze

Programmlinie zur Unterstützung der Freien Darstellenden Künste in NRW

Sonderprogramm „#Gastspiel NRW 2022“

Präambel

Kunst und Kultur wieder erlebbar machen, Kultureinrichtungen in ihrer Existenz zu sichern und bei der Durchführung ihrer Kulturprogramme unter Corona-Bedingungen zu unterstützen – das ist Ziel des Kulturstärkungsfonds NRW. Die Programmlinie für gemeinnützige Kultureinrichtungen ist ein Teil des NRW-Stärkungspakets Kunst und Kultur, mit dem insgesamt 185 Mio. Euro zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Kulturbereich bereitgestellt werden. Das Land fördert aus diesen Mitteln über einen Kulturstärkungsfonds (80 Mio. Euro) maßgeblich Kultureinrichtungen, denen aufgrund der Pandemie fest eingeplante Erlöse weggebrochen sind. Der Kulturstärkungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen dient vor allem der Existenzsicherung, um die Ermöglichung der Wiederaufnahme des Kulturbetriebs unter Corona-Bedingungen zu gewährleisten. Es wurden daher auch im Lichte des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Artikel 18 Abs. 1 LVerf NRW zur Pflege von Kunst und Kultur Maßnahmen ergriffen, die dazu beitragen, die in Nordrhein-Westfalen etablierten Strukturen der Kulturszene zu erhalten und zu pflegen.

Seit nunmehr zwei Jahren können Kulturveranstaltungen nicht oder nur unter einschränkenden Auflagen stattfinden. Die Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus erschweren erneut die Planungen, machen sie wegen erforderlichen Einschränkungen, zahlreicher Absagen von Seiten der Veranstalter oder aufgrund eines verstärkten Infektionsgeschehens vielfach unmöglich. Angesichts der Planungsunsicherheit in den Jahren 2020, 2021 und 2022 hat dies Auswirkungen auf das öffentliche Leben, auf die künstlerische Produktion wie auch auf das Publikumsverhalten. Kunst- und Kulturschaffenden sollen daher weiterhin ermutigt werden, die über zwei Jahre entwickelten Strategien in der Pandemie in die Zukunft weiter zu entwickeln und Kultur und auch die zugrundeliegende Infrastruktur trotz Corona für die Zukunft abzusichern.

Die Ensembles, Produktionshäuser, Festivals, Initiativen, die Künstlerinnen und Künstler der Freien Darstellenden Künste leiden sehr unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie. In 2020 und 2021 konnte nur eingeschränkt gespielt werden, oft nur mit einem stark verkleinerten Ensemble vor einer beschränkten Zuschauerzahl. Die Perspektiven für 2022 sind unsicher.

Das Land möchte die durch ihre Innovationskraft geprägten, regional verankerten und oft international vernetzten Akteure der Freien Darstellenden Künste in NRW unterstützen.

Sonderprogramm „#Gastspiel NRW 2022“

Die Freien Darstellenden Künste sind eine wichtige Säule für die vielfältige und qualitätsvolle Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens. Inhaltlich-künstlerisch setzen sie starke Impulse für ästhetische Diskurse und die Entwicklung der gesamten Sparte. Sie eröffnen ungewohnte Perspektiven, neue strukturelle Wege und experimentieren mit Arbeitsweisen in der Kunstproduktion. Sie bauen oftmals Grenzen zwischen Sparten und Genres ab und entwickeln hybride Formate. Gleichzeitig stellen sie aber auch einen wichtigen Teil der kulturellen Grundversorgung und realisieren Projekte, die neben der künstlerischen Qualität kunstvermittelnden, sozialen, inklusiven oder interkulturellen Charakter haben. In den Jahren der Covid-19-Pandemie konnten sehr viele Stücke der Freien Darstellenden Künste nicht, erheblich weniger oder nur digital gezeigt werden. Diese mangelnde Sichtbarkeit hatte bereits direkte wirtschaftliche Folgen, weitere mittelfristige Auswirkungen sind zu befürchten

1. Grundlage

Das *nrw landesbuero tanz* fördert in Kooperation mit dem *NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste* mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Sonderförderprogramm zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie **Gastspiele** von Projekten der professionellen Freien Darstellenden Künste. Ziel ist es, neben der akut notwendigen Unterstützung in sowie nach der Krise zusätzlich einen nachhaltigen Auf- und Ausbau von Gastspielstrukturen und neuen Veranstalternetzwerken, insbesondere im ländlichen Raum, zu befördern. Projekte sollen dem Publikum zugänglich gemacht werden, des Weiteren können neue und noch unbekannte Orte mit neuem Publikum erschlossen werden ohne ein zusätzliches wirtschaftliches Risiko einzugehen. Es stehen **500.000 Euro** im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.

2. Förderinhalte und Kriterien

Gefördert werden Gastspiele von professionellen freischaffenden Künstler*innen, Ensembles, Kollektiven im Bereich Freie Darstellende Künste, die ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen haben und ihre bestehenden Produktionen in Nordrhein-Westfalen präsentieren wollen. Die Fördersystematik orientiert sich an dem bereits bestehenden Programm zur Gastspielförderung, welches ebenfalls über das *nrw landesbuero tanz* abgewickelt wird (siehe auch <https://www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung>).

Gefördert werden können:

- bis zu vier Gastspiele von Einzel- und Gruppenprojekten aus NRW im Bereich Sprechtheater, Kinder- und Jugendtheater, Puppen- und Figurentheater, Performance und Tanz, Zeitgenössischer Zirkus;

- Des Weiteren werden aufgrund der durch die Pandemie bedingten Produktionseinschränkungen auch digitale Präsentationsformate (z. B. Livestream/Video) mit digitalen Aufführungen in NRW gefördert.

Nicht gefördert werden Premieren und Gastspiele, die obligatorisch im Rahmen von Ausbildungsgängen sind sowie reine Amateurtheaterprojekte.

Es müssen klare und messbare Ziele des Projektes vorliegen, die bereits bei der Antragstellung definiert werden; Näheres regeln die konkreten Unterlagen zur Antragstellung.

Die Anträge werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Das Gastspiel bereichert das kulturelle Angebot in der Region.
- Das Gastspiel muss professionellen Maßstäben genügen und in der Regel bereits öffentlich gefördert worden sein (von Kommune, Land oder Bund) und damit ein Juryverfahren durchlaufen haben.
- Das Gastspiel soll in Nordrhein-Westfalen stattfinden (in Abgrenzung zur Förderung durch NPN – Nationales Performance Netz).
- Künstlerische Qualität
- Plausibilität in der Umsetzung und Ausgabenplanung
- Potential der Publikumsgewinnung und Publikumsbindung
- Angemessenes Kosten-Nutzenverhältnis
- Erschließung neuer Netzwerke und Spielorte
- Nachhaltigkeit der Präsentation (siehe 11.)

3. Höhe der Förderung

Zur verwaltungsökonomischen Vereinfachung (etwa analog zu Pauschalbeträgen bei der Steuer) kann der/die Antragsteller*in für den jeweiligen Förderzeitraum pro Gastspiel eine Aufführungskostenpauschale (inkl. Verpflegungs-, Reisekosten, etc.) pro mitwirkende Person (Darsteller*innen, Techniker*in, Choreograf*in, Regisseur*in, etc), die am Gastspiel der Kompanie beteiligt ist, in Höhe von 350,- Euro beantragen (orientiert an Honorarsatz für Vorstellungen lt. Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. - BFDK).

Zusätzlich ist pro gefördertes Gastspiel eine Sachkostenpauschale von 500,- Euro förderfähig. Damit werden Kosten des/r Künstler*in/Kompanie (anteilig) abgedeckt, die durch das Gastspiel entstehen, wie Transportkosten des Bühnenbilds und Requisiten, Technikmiete, Raumnutzungskosten, etc.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

4.1. Selbstständige professionelle Künstler*innen und Ensembles im Bereich Freie Darstellende Künste, die in NRW leben und arbeiten;

4.2. Theater, Soziokulturelle Zentren, Beispieltheater und sonstige Institutionen (u.a. „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum“), die für und mit der Freien Szene in NRW arbeiten.

5. Antragsverfahren und Fristen

Anträge müssen fristgerecht und per Post beim *nrw landesbuero tanz* eingehen (Formular unter <https://www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung> abrufbar). Anträge, die per E-Mail eingesendet werden, werden nicht berücksichtigt. Es gilt das Datum des Poststempels. Das *nrw landesbuero tanz* und das *NRW Landesbuero Freie Darstellende Künste* entscheiden gemeinsam nach dem Prinzip *First come – first serve*. Anträge sind bis spätestens zum 15. November 2022 zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

6. Durchführungszeitraum / Projektdauer

Maßnahmebeginn: Gastspiele dürfen zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen haben. Alle Projekte müssen spätestens zum 31.12.2022 beendet sein.

7. Förderfähige Ausgaben und Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung nach Abschluss eines Zuwendungsvertrages durch das *nrw landesbuero tanz* (Nr. 6.1 Kulturförderrichtlinie vom 28.04.2021).

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW). Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplans. Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

8. Eigenanteil

In der Regel ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % vorgesehen. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. kleine Veranstalter im ländlichen Raum) kann auf den Eigenanteil verzichtet werden. Eine Ausnahme bilden Antragsteller*innen, die eine institutionelle Förderung durch das Land NRW erhalten. Diese dürfen keinen Eigenanteil einbringen, da

alle Gelder in der institutionellen Förderung gebunden sind. Projekte werden ohne einen solchen akzeptiert.

Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 15 Euro/Stunde) eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist ebenfalls möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der Eigenanteil kann auch von Kooperationspartnern eingebracht werden. Geldwerte Sachleistungen (auch Sachspenden und Sachsponsoring) können nicht als Eigenanteil berücksichtigt werden, sollen aber dennoch außerhalb der Kalkulation angegeben werden. Zweckgebundene Geldspenden und Geldsponsoring müssen in die Projektkalkulation eingebracht werden, aber als Leistungen privater Dritter und nicht als Eigenmittel.

9. Kombinierbarkeit mit weiteren (Landes-) Förderungen

Eine Verbindung mit anderen Förderungen von Stadt, Land und Bund ist möglich. Sie muss im Ausgaben- und Finanzierungsplan transparent dargestellt werden. Doppelförderungen müssen dabei ausgeschlossen werden (siehe 10.).

10. Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist verboten. Ein Projekt darf unter Betrachtung aller zufließenden Finanzierungen nicht zu mehr als 100 Prozent finanziert sein. Es sind alle Finanzierungspositionen, die in das Projekt fließen, im Ausgaben- und Finanzierungsplan anzugeben.

11. Nachhaltigkeit

Aspekte der Nachhaltigkeit sollen bei der Durchführung der Gastspiele berücksichtigt werden. Dabei ist sowohl die ökologische als auch die soziale und ökonomische Dimension zu beachten. Kosten für Maßnahmen zur Nachhaltigkeit sowie Kompensationszahlungen zum Klimaschutz sind grundsätzlich förderfähig. Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

12. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist der Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2022. Weitere Rechtsgrundlage bildet das Kulturfördergesetz NRW sowie das Kulturgesetzbuch NRW. Die Mittel werden in Form einer Zuwendung des MKW NRW an das *NRW LFDK* in Form einer Landeszuwendung gemäß

§§ 23 und 44 LHO bewilligt.

Düsseldorf, im April 2022
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des
Landes Nordrhein-Westfalen